

[Startseite](#) > ... > [Familien- Und Erbrecht](#) > [Erbrecht](#) > Informationen für Behörden, die ein Europäisches Nachlasszeugnis ausstellen

Informationen für Behörden, die ein Europäisches Nachlasszeugnis ausstellen

Zur Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses benötigt eine Behörde gegebenenfalls Informationen aus Registern eines anderen Mitgliedstaats. Auf dieser Seite finden sich Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten, die für solche Auskunftersuchen relevant sind.

Informationen für Behörden, die ein Europäisches Nachlasszeugnis ausstellen

Bei der Prüfung des Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist die Ausstellungsbehörde (beispielsweise ein Gericht oder ein Notar) nach Artikel 66 Absatz 5 der Erbrechtsverordnung befugt, andere Mitgliedstaaten um Auskunft zu ersuchen. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats stellt der Ausstellungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats auf Ersuchen die Angaben zur Verfügung, die insbesondere im Grundbuch, in Personenstandsregistern und in Registern enthalten sind, in denen Urkunden oder Tatsachen erfasst werden, die für die Rechtsnachfolge von Todes wegen oder den ehelichen Güterstand oder einen vergleichbaren Güterstand des Erblassers erheblich sind, sofern die zuständige Behörde nach innerstaatlichem Recht befugt wäre, diese Angaben einer anderen inländischen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Um den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, werden hier Informationen über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geführten Register und darin enthaltenen Angaben zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird erklärt, wie und unter welchen Bedingungen um Auskunft ersucht werden kann.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Weiterführender Link

[Allgemeine Informationen über auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten geführte Unternehmensregister, Grundbücher und Insolvenzregister](#)

Letzte Aktualisierung: 07/09/2023

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.